



Elektronisch eingereicht an:

info.diafso@sg.ch

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

St. Gallen, 10. Januar 2017 meg

Vernehmlassungsantwort zum Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St. Gallen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Klöti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2016 wurde die SVP des Kantons St. Gallen vom Departement des Innern eingeladen, zum Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St. Gallen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Palliative Care ist in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus gesundheitspolitischer Überlegungen gerückt, aufgrund der demografischen Entwicklung und den damit verbundenen gesellschafts-, sozial- und gesundheitspolitischen Problemstellungen. Dank der Palliative Care können schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebensphase umfassend betreut und optimal versorgt werden. Im Kanton St. Gallen besteht ein umfassendes Angebot im palliativen Bereich, wie die Regierung bereits im Konzept „Palliative Care des Kantons St.Gallen“ vom Mai 2015 erläutert hat.

Neben dem Palliativzentrum im Kantonsspital St.Gallen bietet das Ostschweizer Kinderspital spezialisierte Palliative Care für Kinder und Jugendliche an. Die Spitäler Walenstadt und Flawil verfügen ebenfalls über Abteilungen für Palliative Care und werden ergänzt mit einem Palliativ-onkologischen Ambulatorium. Der palliative Brückendienst der Krebsliga SG/AR/AI übernimmt die Beratung, Unterstützung und Instruktion bei komplexen Situationen einer palliativen Betreuung zuhause für die Spitex und die Hausärzte. Darüber hinaus wird psychosoziale und fachliche Beratung zur individuellen pflegerischen Gestaltung der terminalen Phase zu Hause angeboten.

Die Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen wie den Sterbehospizen ist zu fördern. Diese Einrichtungen tragen den speziellen Bedürfnissen der Betroffenen in ihrer letzten Lebensphase Rechnung und beanspruchen gleichzeitig keine Ressourcen der kostenintensiven technischen medizinischen Infrastruktur. Dies trägt zu einer Kosteneinsparung in der Gesundheitsvorsorge bei. Gleichzeitig ist es notwendig, die einzelnen Angebote aufeinander abzustimmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Während die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.15.16. insbesondere auf die Notwendigkeit eines Hospizangebots für jüngere Personen hinweist, die sich in der letzten Lebensphase befinden, erwähnt der vorliegende Bericht über die Beiträge an die beiden Hospizprojekte diese Altersgruppe nur noch am Rande. Angaben über die Anzahl Fälle von jüngeren Palliativpatienten fehlen.

Der Bericht des Departementes des Innern beschreibt das Projekt des Hospizes in der Stadt St.Gallen des Vereins «Freunde stationäres Hospiz St.Gallen», allerdings ohne Angaben über die Altersgruppen zu machen, an welche sich das Hospiz richten soll.

Das gleiche gilt für das Projekt des Zweckverbands Pflegeheim Werdenberg, der ein Gesuch um Bewilligung einer Hospizeinrichtung eingereicht hat, wobei offenbar der Betriebsstart bereits ab Dezember 2016 geplant war, ohne dass die langfristige Finanzierung gewährleistet ist.

Somit stellt sich die Frage, ob und wie die beiden Projekte die bestehenden Einrichtungen tatsächlich ergänzen, indem sie spezifisch für jüngere Palliativpatienten konzipiert sind. Die Klärung dieser Frage ist entscheidend für den Beschluss über eine staatliche Mitfinanzierung.

Die gesetzliche Regelung der Hospizfinanzierung soll gemäss dem Bericht des DI im Sozialhilfegesetz verankert werden, da dieses ebenfalls Regelungen für die Betagten- und Pflegeheime enthält. Die finanzielle Sozialhilfe befindet sich aktuell in Revision und die Reform der stationären Sozialhilfe wird 2017 dem Kantonsrat zur Beratung unterbreitet. Wir sind der Meinung, dass der zweite Revisions-schritt des Sozialhilfegesetzes abgewartet werden soll, um die finanziellen Beiträge an die beiden Hospizprojekte zu regeln. Ein separater Kantonsratsbeschluss zur Hospizfinanzierung drängt sich demzufolge nicht auf.

Die Umsetzung der beiden Hospizprojekte dürfte deswegen kaum gefährdet sein. Aufgrund der vorhandenen Einrichtungen für Palliativpatienten besteht keine Dringlichkeit, wie aus dem Bericht des DI hervorgeht. Ausserdem ist es nicht sachgerecht, wenn sich der Gesetzgeber durch private Gruppen zu provisorischen Spezialgesetzgebungen verleiten lässt, auch wenn deren Projekte grundsätzlich durchaus löblich sind.

Im Übrigen wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft die Umsetzung vergleichbarer Projekte nicht nur auf der lokalen und regionalen, sondern auch auf der interkantonalen Ebene geprüft würde, als Beitrag zur Kosteneindämmung im Gesundheitswesen.

Schlussbemerkung

Die SVP bittet die Regierung, unsere Anregungen entsprechend aufzunehmen. Für allfällige Fragen oder Auskünfte steht Ihnen der Präsident unserer Fachgruppe DI, Herr KR Linus Thalmann (linus.thalmann@bluewin.ch oder 079 698 23 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Walter Gartmann
Präsident